



KUNDMACHUNG

Ortspolizeiliche Verordnung

der Gemeindevertretung von Thüringen vom 28.03.2007

Aufgrund des § 18 Gemeindegesetz, LGBl Nr 40/1985 idgF, wird unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg verordnet:

§ 1 Verbote

Folgende Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben als störenden Misstand zu beeinträchtigen, sind verboten:

- a) das Verunreinigen von Wegen und Straßen, öffentlich zugänglichen Erholungsflächen, Park- und Grünanlagen sowie Spiel- und Sportplätzen der Gemeinde;
- b) das Beschädigen oder Verunreinigen der dort errichteten Baulichkeiten, Spielgeräte, Brunnen, Denkmale, Pflanzen, gärtnerischen oder sonstigen Anlagen;
- c) das Werfen von Steinen oder anderen Wurfgeschossen, sofern dadurch das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet oder Sachen beschädigt werden könnten;
- d) Hunde nicht an der Leine zu führen. Hundehalter und Hunde führende Personen sind verpflichtet, die durch ihren Hund verursachten Verunreinigungen (Hundekot) von Straßen und Wegen, öffentlich zugänglichen Park- und Erholungsanlagen, Spiel- und Sportgeräten sowie von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen und Naturschutzgebieten zu beseitigen;
- e) der übermäßige Konsum von Alkohol auf Wegen und Straßen, öffentlich zugänglichen Erholungsflächen sowie Park- und Grünanlagen; im Bereich von Kinderspielplätzen ist jeglicher Konsum von Alkohol verboten. Davon ausgenommen sind genehmigte Veranstaltungen und gastgewerbliche Betriebe;
- f) das Abbrennen von Lagerfeuern sowie das Grillen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen (Grillplätze).

§ 2 Strafbestimmung

Wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Bestimmungen dieser Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen ist.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Berno Witwer

Berno Witwer



An der Amtstafel

angeschlagen am: 20.04.2007

abgenommen am: 01.06.2007